



## Auszug aus dem Protokoll

### Gemeinderat

Beschluss vom 23. Oktober 2024

GR 2024-215

33.01

### Parkgebührenreglement 781.2: Teilrevision

#### Ausgangslage

Gemäss Artikel 13 der Parkierungsverordnung der Gemeinde Zollikon (781.1) vom 13. Juni 2012 erlässt der Gemeinderat ein Parkgebührenreglement und legt die Gebühren fest. Die im Artikel 5 des Parkgebührenreglements vom 4. Juli 2012 (PgR) festgelegten Tarife für gebührenpflichtige Parkplätze wurden seit ihrem Erlass weder an die Teuerung noch an die gestiegenen Kosten angepasst. Dadurch sind die Gebühreneinnahmen nicht mehr kostendeckend.

Per 1. Januar 2025 sind in verschiedenen Abschnitten Anpassungen und Ergänzungen nötig. Die Änderungen und Ergänzungen samt Begründung sind in tabellarischer Form aufgelistet. (Bisherige Fassung – Neue Fassung – Begründung).

<b>Bisherige Fassung</b>	
<b>Art. 5</b>	<b>Tarife auf gebührenpflichtigen Parkplätzen</b>
Die Gebührenpflicht auf den in Art.16 aufgeführten Parkplätzen gilt täglich von 08.00 bis 18.00 Uhr.	
1. – 4. Stunden	50 Rappen pro Stunde
5. – 8. Stunden	1 Franken pro Stunde
9. – 10. Stunden	gratis
<b>Neue Fassung</b>	
<b>Art. 5</b>	<b>Tarife auf gebührenpflichtigen Parkplätzen</b>
Die Gebührenpflicht auf den in Art.16 aufgeführten Parkplätzen gilt täglich von 08.00 bis 18.00 Uhr.	
1. – 10. Stunde	1 Franken pro Stunde
<b>Begründung</b>	
Laut einer Vollkostenrechnung der Bauabteilung (ad acta) belaufen sich die jährlichen Kosten für den baulichen Unterhalt eines Parkplatzes auf rund 208 Franken. Derzeit werden jedoch nur 36 Franken pro Parkfeld aus den Einnahmen der Parkraumbewirtschaftung für den baulichen Unterhalt verrechnet. Zudem hat sich der Kontrollaufwand der Gemeindepolizei aufgrund gestiegener Lohnkosten, der jährlichen Abgabe von rund 7'500 Franken an die Betreiber der Parkingpay-App sowie der Kosten für den erhöhten Gemeindegebrauch des öffentlichen Grundes deutlich erhöht. Aus den genannten Gründen soll eine Erhöhung sowie eine einheitliche Gebühr festgelegt werden.	

<b>Bisherige Fassung</b>
<p><b>Art. 16           Gebührenpflichtige Parkplätze (Parkkarte A, B, C und T ungültig)</b></p> <p>Die Gebührenpflicht auf den folgenden Parkplätzen gilt täglich von 08.00 bis 18.00 Uhr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Allmend (Parkplatz bei Schwimmbad Fohrbach)</li> <li>– Schützenstrasse (oberer Parkplatz gegen Bergstrasse)</li> <li>– Alte Landstrasse (Parkplatz Chirchhof, Seite Bergstrasse)</li> <li>– Bergstrasse (Buchholzstrasse, Seite Schulhaus Oescher)</li> <li>– Gustav-Maurer-Strasse (Parkplatz Riet, Seite Gustav-Maurer-Strasse)</li> <li>– Seefeldstrasse (unterhalb Dufourstrasse)</li> <li>– Seestrasse (kleine Haab)</li> <li>– Zumiker Strasse (vor Coop)</li> <li>– Dorfgarage (Untergeschoss)</li> <li>– Viadukt Dufourstrasse</li> </ul>
<b>Neue Fassung</b>
<p><b>Art. 16           Gebührenpflichtige Parkplätze (Parkkarte A, B, C und T ungültig)</b></p> <p>Die Gebührenpflicht auf den folgenden Parkplätzen gilt täglich von 08.00 bis 18.00 Uhr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Allmend (Parkplatz bei Schwimmbad Fohrbach)</li> <li>– Schützenstrasse (oberer Parkplatz gegen Bergstrasse)</li> <li>– Alte Landstrasse (Parkplatz Chirchhof, Seite Bergstrasse)</li> <li>– Bergstrasse (Buchholzstrasse, Seite Schulhaus Oescher)</li> <li>– Gustav-Maurer-Strasse (Parkplatz Riet, Seite Gustav-Maurer-Strasse)</li> <li>– Seefeldstrasse (unterhalb Dufourstrasse)</li> <li>– Seestrasse (kleine Haab)</li> <li>– Zumiker Strasse (vor Coop)</li> <li>– Dorfgarage Untergeschoss (1. Stunde gratis)</li> <li>– Viadukt Dufourstrasse</li> </ul>
<b>Begründung</b>
<p>Die wenig genutzte untere Ebene des Parkhauses an der Rotfluhstrasse soll für Kurzparkierende attraktiver gestaltet werden, um den Verkehr auf der Alten Landstrasse zu reduzieren und illegales Parkieren zu vermeiden. Daher wird vorgeschlagen, die erste Stunde im Untergeschoss der Dorfgarage kostenlos anzubieten.</p>

## Erträge

In der Gemeinde Zollikon werden insgesamt 1'585 Parkfelder von der Gemeindepolizei und der Bauabteilung bewirtschaftet. Davon sind 363 gebührenpflichtig und mit Parkuhren ausgestattet. Die restlichen 1'222 Parkfelder befinden sich in der weissen und blauen Zone und werden über den Verkauf von Parkkarten verwaltet. Laut einer aktuellen Erhebung der Bauabteilung belaufen sich die jährlichen Unterhaltskosten, die unter anderem Ausgaben für die Strassenreinigung und Abwasserbewirtschaftung abdecken, auf rund 208 Franken pro Parkfeld. Hinzu kommen die Kontrollkosten der Ge-

meindepolizei in Höhe von insgesamt etwa 200'000 Franken sowie die Abgeltung für den gesteigerten Gemeindegebrauch durch die Nutzung des öffentlichen Grundes.

Aufgrund des Kostendeckungsprinzips fließen jährlich voraussichtlich 55'000 Franken aus den Mehreinnahmen von etwa 40 % der Parkraumbewirtschaftung an die Bauabteilung für den baulichen Unterhalt der 363 gebührenpflichtigen Parkfelder. Zudem erhält die Gemeindepolizei 30'000 Franken zur Deckung des Kontrollaufwands.

### **Erwägungen**

Um die öffentlichen gebührenpflichtigen Parkplätze kostendeckend bewirtschaften zu können, ist es sinnvoll, die vorgeschlagenen neuen Gebühren im Artikel 5 des Parkgebührenreglements, "Tarife für öffentliche Parkplätze", anzupassen.

Um die untere Parkebene der öffentlichen Tiefgarage an der Rotfluhstrasse für Kurzzeitparkende attraktiver zu gestalten, soll in der ersten Stunde auf die Gebührenerhebung (Artikel 16 PgR) verzichtet werden.

Die Änderungen sollen per 1. Januar 2025 in Kraft treten.

### **Beschluss**

1. Die Teilrevision des Parkgebührenreglements (PgR) vom 4. Juli 2012 wird genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2025 in Kraft.
2. Die Gemeinderatskanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss amtlich zu publizieren.
3. Die Gemeinderatskanzlei wird beauftragt, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens die Systematische Rechtssammlung nachzuführen.
4. Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat, Postfach, 8706 Meilen, schriftlich begründet Rekurs erhoben werden. Der Entscheid und die Unterlagen liegen während der Rekursfrist im Gemeindehaus (Gemeinderatskanzlei) zur Einsicht auf. Die Kosten eines Rechtsmittelverfahrens trägt in der Regel die unterliegende Partei.
5. Dieser Beschluss ist öffentlich.

6. Mitteilung durch Protokollauszug an
- Gemeinderatskanzlei (Disp. 2, 3)
  - Finanzabteilung
  - Bauabteilung
  - Abteilung Sicherheit und Umwelt
  - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
  - Archiv

Für richtigen Auszug



Markus Metzenthin  
Gemeindeschreiber